

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/47/581-2021/202266

Dresden,
26. Januar 2022

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/8447
Thema: Diagnose von Krebserkrankungen in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie hat sich die Zahl der Krebspatienten in den letzten fünf Jahren entwickelt (2015 bis 2020)? (Bitte aufschlüsseln nach Jahren!)

Zur Zahl der Krebspatientinnen und -patienten im Freistaat Sachsen liegen der Staatsregierung Angaben aus der Krankenhausstatistik vor. Dabei ist zu beachten, dass Mehrfachbehandlungen ein und derselben Person zu Mehrfachzählungen führen.

Die Anzahl der in sächsischen Krankenhäusern behandelten Krebspatientinnen und -patienten (ICD-10 C00-C97) im Zeitraum von 2015 bis 2019 sind in der nachstehenden Übersicht dargestellt. Für das Jahr 2020 liegen der Staatsregierung keine Angaben vor.

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl Krebspatienten	85 986	85 731	81 226	85 320	87 305

Datenquelle: Krankenhausstatistik - (Teil II-Diagnosen), Statistisches Landesamt Sachsen

Frage 2: Welche Krebserkrankungen traten am häufigsten auf?

Die am häufigsten dokumentierten bösartigen Neubildungen im Jahr 2019 betrafen bei Männern die Prostata (24,4 %), die Bronchien und Lunge (11,0 %) und das Kolon (9,1 %). Bei Frauen wurden am häufigsten bösartige Neubildungen der Brustdrüse (30,0 %), des Kolons (8,9 %) und der Bronchien und Lunge (6,6 %) erfasst (<https://www.krebsregister-sachsen.de/auswertungen/jahresberichte.html> - zuletzt aufgerufen am 20.01.2022).

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Frage 3: Wie viele Menschen sind von 2016 bis 2020 an den Folgen einer Krebserkrankung verstorben?

Die im Zeitraum von 2016 bis 2020 an den Folgen einer Krebserkrankung (ICD-10 C00-C97) verstorbenen Personen im Freistaat Sachsen sind in folgender Tabelle dargestellt.

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl der an Krebs Gestorbenen	12 757	12 682	12 737	13 017	12 995

Datenquelle: Todesursachenstatistik, Statistisches Landesamt Sachsen

Frage 4: In welchen sächsischen Krankenhäusern können Menschen mit einer Krebserkrankung behandelt werden?

Alle im Krankenhausplan des Freistaates Sachsen aufgenommenen, insbesondere somatischen Krankenhäuser behandeln Patientinnen und Patienten mit Krebserkrankungen. Eine Ausnahme besteht bei Kindern und Jugendlichen. Krankenhäuser, die die Voraussetzungen gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit hämato-onkologischen Krankheiten gemäß § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Richtlinie zur Kinderonkologie, KiOn-RL) erfüllen, sind das Klinikum Chemnitz, das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus an der TU Dresden und das Universitätsklinikum Leipzig.

Frage 5: Was wird seitens der Staatsregierung unternommen, damit Krebserkrankungen bei Menschen frühzeitig diagnostiziert werden können (Öffentlichkeitsarbeit, etc.)?

Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz ist gemäß Sächsischem Früherkennungsdurchführungsgesetz die Zentrale Stelle für die Durchführung des Einladungswesens zum Mammographie-Screening und der damit im Zusammenhang stehenden Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Abschnitt B Nr. 4 Buchst. b Abs. 5 sowie Buchst. d und n der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinien) in der Fassung vom 15. Dezember 2003 (BAnz. 2004 S. 2).

In Deutschland besteht für erwachsene Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung ein gesetzlicher Anspruch auf verschiedene Krebsfrüherkennungsuntersuchungen (SGB V, § 25 a). Mit Hilfe dieser Untersuchungen können medizinisch relevante Auffälligkeiten oder Krebserkrankungen im Frühstadium diagnostiziert und mit einer besseren Prognose behandelt werden. Die Teilnahme daran ist freiwillig. Der Gemeinsame Bundesausschuss bestimmt als Organ der Selbstverwaltung auf Bundesebene in den Richtlinien nach § 92 SGB V das Nähere über Inhalt, Art und Umfang der Untersuchungen sowie über die Erfüllung der Voraussetzungen.

Ob und in welchem Umfang diese Leistungen in Anspruch genommen werden, hängt davon ab, wie jeder Einzelne die Verantwortung für seine Gesundheit wahrnimmt. Die Krankenkassen können dazu beitragen, durch gezielte und verständliche Informationsangebote zu Nutzen und Risiken von Krebsfrüherkennung das Bewusstsein für diese

Untersuchungen zu verbessern und eine informierte Entscheidung für oder gegen eine Teilnahme zu ermöglichen. Zudem können die gesetzlichen Krankenkassen in ihrer Satzung bestimmen, dass die Versicherten für ihr gesundheitsbewusstes Verhalten, z. B. die Teilnahme an Früherkennungsprogrammen, bonifiziert werden.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping